amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Passau
Abteilung für Zwangsversteigerungssachen
Az.: 803 K 1/23

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 17.05.2024	**09:30 Uhr**	**6, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Karpfham
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
15,078/1000	Wohnung im Haus 15	Nr. 5	Kfz-Abstellplatz im Freien St 32 sowie am Kellerraum K6	4485

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Karpfham	932/14	Wohngebäude, Tiefgarage, Parkplätze,Grünanlagen, Gebäude- und Freifläche, Gehweg	Inhamer Straße 37, 39, 41, 43, 45, 47, Kapfhamer Straße 8, 10 u. 12	0,5380
Karpfham	932/16	Straße mit Zugehörungen	Inhamer Straße	0,1256
Karpfham	932/17	Parkplatz	An der Inhamer Straße	0,0087
Karpfham	932/18	Stellplatz	An der Inhamer Straße	0,0064
Karpfham	932/19	Grünland	An der Inhamer Straße	0,0809

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
1-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss (Ebene 2) samt vorgelagertem Balkon; die Wohnung und

der Balkon sind nach Westen ausgerichtet; Sondernutzungsrechte an einem Kfz-Stellplatz im Freien und einem Kellerraum zugeordnet; es ist nicht bekannt, ob die Wohnung derzeit vermietet ist;
Wohnfläche: rd. 40 qm
Baujahr: um 1989
Bewertung erfolgte nach äußerem Anschein;
Lage: Karpfhamer Str. 10, 94086 Bad Griesbach i.Rottal;

Verkehrswert: 41.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Passau - Vollstreckungsgericht -